

Universitätsstadt Tübingen
Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters
Soehlke, Cord Telefon: 07071-204-2260
Gesch. Z.: / Erster Bürgermeister

Vorlage 852/2024
Datum 08.05.2025

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Anpassungen des Investitionshaushalts an die Vorgaben des
Regierungspräsidiums**
Bezug: Vorlage 105/2025
Anlagen: Anlage 1 Liste Investive Projekte
Anlage 2 Schreiben Beanstanung HH Satzung Stadt Tübingen 2025

Zusammenfassung:

Das Regierungspräsidium Tübingen verwehrt der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Jahr 2025 die Genehmigung. Das hat die Aufsichtsbehörde am 28.04.2025 offiziell mitgeteilt. Stadtverwaltung und Gemeinderat stehen jetzt vor der Herausforderung, mit weiteren Einsparungen eine neue Satzung auf den Weg zu bringen.

Die Verwaltung berichtet über die weiteren Anpassungen im Finanzhaushalt des Baudezernats, um den Vorgaben des Regierungspräsidiums nachzukommen.

Ziel:

Ziel ist es, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung sicherzustellen und damit die kommunale Handlungsfähigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Die infolge der Anpassung des Investitionsprogramms reduzierten Auszahlungen be laufen sich im Jahr 2025 auf rund 7 Mio. Euro. Auch im Finanzplanungszeitraum reduzieren sich die Auszahlungsbeiträge entsprechend. Ebenso führt dies zu einem verminderten Bedarf an Darlehensaufnahmen sowie zu einer Entlastung bei den daraus resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Das Regierungspräsidium Tübingen beanstandet die vorgelegte Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.04.2025 (Anlage 2). Mit Vorlage 105/2025 hat die Verwaltung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am selben Tag darüber informiert. Stadtverwaltung und Gemeinderat müssen nun über die weitere Vorgehensweise beraten, um unter Einhaltung der vom Regierungspräsidium formulierten Maßgaben eine neue Satzung auf den Weg zu bringen.

2. Sachstand

Aufgrund des im März prognostizierten und nicht vorhersehbaren Einbruchs der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025, wurde die Verwaltung mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 28.04.2025 aufgefordert, das Haushaltsergebnis um weitere ca. 12 Mio. € zu verbessern. Das im Januar vom Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung verabschiedete Konsolidierungskonzept mit Einsparungen in Höhe von rund 12,4 Millionen Euro reicht daher nicht mehr aus. Nach den aktuellen Zahlen sind nun nochmals Einsparungen in etwa derselben Höhe zu erbringen, damit der Haushalt genehmigungsfähig wird. Dafür sind weitere massive Ausgabenkürzungen und Einnahmeerhöhungen in allen Bereichen nötig. In diesem Zusammenhang ist auch die Betrachtung des Finanzhaushaltes erforderlich, da die Investitionen in vollem Umfang kreditfinanziert werden. Die Stadtverwaltung hat in einem ersten Schritt alle Projekte des Finanzhaushaltes betrachtet und nach dem vom Regierungspräsidium vorgegeben Kriterien eingeordnet.

3. Vorgehen der Verwaltung

Um zu einer erneuten Beschlussfassung der Haushaltssatzung zur Vorlage beim Regierungspräsidium zu kommen, hat die Verwaltung die Projekte des Finanzhaushalts nach den folgenden 4 Kriterien geprüft und in der Liste Investive Projekte (Anlage 1) zusammengefasst:

- 1) bereits laufende Vorhaben; Ausfinanzierung bereits begonnener Investitionsvorhaben (Fortsetzungsmaßnahmen), die Maßnahme muss bereits im Vorjahr (baulich) begonnen worden sein.
- 2) unabweisbare Investitionen; es besteht eine Rechtsverpflichtung aus öffentlich- oder privatrechtlichen Normen, Verträgen oder anderen Rechtstiteln.
- 3) unaufschiebbare Investitionen; besteht keine zwingende Rechtsverpflichtung, dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur zur Weiterführung notwendiger Aufgaben und auch hierfür nur im unaufschiebbaren Umfang geleistet werden. Bedeutet, dass neben der Prüfung der Notwendigkeit der Aufgabe selbst, zu prüfen ist, ob sich die Erfüllung ohne Schaden für die Gemeinde oder für Dritte bis zum Erlass der Haushaltssatzung aufschieben lässt.
- 4) rentierliche Vorhaben; entweder wirtschaftlich oder hohe Zuschüsse. Hier muss dann aber auch der sich an die Baumaßnahme anschließende laufende Betrieb betrachtet werden. Die Folgekosten müssen finanziert/getragen werden können.

Das Regierungspräsidium weist in seinem Beanstandungsschreiben darauf hin, dass bei der Betrachtung der Kriterien ein sehr strenger Maßstab anzulegen ist.

Neben der Betrachtung der Einzelprojekte wurden die Allgemeintöpfe für die im laufenden Unterhalt anfallende Maßnahmen in den Bereichen Gebäudeunterhalt und Tiefbau um pauschal 50% bzw. 20% reduziert.

Die vorliegende Liste ist der Vorschlag der Verwaltung, der nicht nur die Interimszeit betrachtet, sondern auch dem veränderten Haushalt zugrunde gelegt werden soll. Aus dieser Liste erstellt die Verwaltung eine Änderungsliste, die dem zweiten Beschluss zur Haushaltssatzung Anfang Juli zugrunde gelegt wird. In diesem Zusammenhang sind weitere Erläuterungen möglich. In der Sitzung des Planungsausschusses am 15.05.2025 werden einzelne Projekte gesondert erläutert.

Für die investiven Maßnahmen, die keine Baumaßnahmen sind, wird es in der Sondersitzung des Verwaltungsausschusses am 26.05.2025 noch eine separate Vorlage aus den Dezernaten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin für Soziales, Ordnung und Kultur geben.

4. Lösungsvarianten

Die ausgewählten Kriterien in der vorliegenden Liste (Anlage 1) wurden bei einem gemeinsamen verwaltungsinternen Termin abgewogen, die gesetzten Kreuze können in Einzelfällen aber auch anders ausfallen. Die Entscheidungen sind in allen Fällen gut zu erläutern und nach den Maßgaben des Regierungspräsidiums zu begründen.